

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 14. Januar 2026)

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. c Fachhochschulgesetz¹ und § 2 der Rahmenordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 26. August 2025²

beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Gegenstand**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) vom 26. August 2025 (Rahmenordnung) den konsekutiven Masterstudiengang Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11) für Personen mit Fachbachelor der PHZH.

§ 2 **Ziel des Studiengangs**

Der konsekutive Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor führt zum akademischen Titel «Master of Arts PH Zürich in Secondary Education» sowie zu einem schweizerisch anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I. Das Lehrdiplom berechtigt zum Unterrichten in den im Diplom genannten Fächern sowie zur Übernahme der Aufgaben als Klassenlehrperson auf der Sekundarstufe I.

2. Abschnitt: **Zulassung und Auflagen**

§ 3 **Fachliche Voraussetzungen**

¹ Zum konsekutiven Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor zugelassen sind Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses auf Hochschulstufe in mindestens einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I, welches im Fächerangebot des Studiengangs gemäss § 10 enthalten ist.

² Liegt ein Hochschulabschluss in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I vor, müssen in diesem Fach mindestens 80 ECTS-Punkte ausgewiesen werden.

³ Liegt ein Hochschulabschluss in zwei Unterrichtsfächern der Sekundarstufe I vor, müssen in diesen beiden Fächern zusammen mindestens 100 ECTS-Punkte und pro Fach mindestens 30 ECTS-Punkte ausgewiesen werden.

¹ LS 414.10

² LS 414.414

⁴Die Aufnahmekommission entscheidet, für welche Studienfächer die Zulassung gilt.

§ 4 Deutschkompetenz

¹ Bewerberinnen und Bewerber ohne deutschsprachigen Vorbildungsausweis auf Sekundarstufe II müssen Deutschkompetenzen auf dem Niveau C2 gemäss Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen nachweisen.

² Für ein Studium mit der Fächerkombination Französisch und Englisch müssen ohne deutschsprachigen Vorbildungsausweis auf Sekundarstufe II Deutschkompetenzen auf dem Niveau C1 gemäss Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.

§ 5 Studienbegleitende fachliche Auflagen

¹ Liegt nur für ein Studienfach ein Hochschulabschluss vor oder deckt der Abschluss nur Teile eines Studienfaches ab, legt die Aufnahmekommission den Umfang von fachlichen Auflagen fest, die während des Studiums an der PHZH zu erfüllen sind.

² Liegt ein Hochschulabschluss in einem Studienfach vor, kann die Aufnahmekommission fachliche Auflagen im Umfang von 12 bis 42 ECTS-Punkten festlegen. Liegt ein Hochschulabschluss in zwei Studienfächern vor, kann die Aufnahmekommission fachliche Auflagen im Umfang von 0 bis 30 ECTS-Punkten festlegen.

³ Die Studiengangleitung legt fest, welche konkreten Studienleistungen als fachliche Auflage erbracht werden müssen.

§ 6 Weitere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Für die weiteren, insbesondere persönlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie das Zulassungsverfahren gilt das Reglement zum Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 4. Dezember 2025³.

3. Abschnitt: Umfang und Aufbau des Studiums

§ 7 Studienvarianten

¹ Der konsekutive Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor kann in der Regel in sechs Semestern absolviert werden.

² Wird der Studiengang berufsbegleitend mit einer Anstellung an einer öffentlichen Schule der Sekundarstufe I absolviert, kann die berufspraktische Ausbildung im Rahmen der eigenen Anstellung stattfinden, sofern die Anstellung entsprechende Voraussetzungen gem. § 24 erfüllt.

³ Wird der Studiengang ohne Anstellung als Lehrperson der Sekundarstufe I absolviert oder entspricht die Anstellung nicht den Voraussetzungen gem. § 24, findet die berufspraktische Ausbildung an von der PHZH zugewiesenen Praktikumsklassen statt.

§ 8 Aufbau des Studiums

¹ Das Studium ist modular aufgebaut, wobei sich die Module gemäss § 20 Abs. 2 Rahmenordnung in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule unterscheiden.

² Der Studienplan kann verpflichtende Abfolgen von Modulen vorsehen. Eine Modulteilnahme kann

- a. vom Besuch des vorausgehenden Moduls oder
- b. vom Bestehen des vorangehenden Moduls abhängig gemacht werden.

³ LS 414.412.1

³ In Fällen von Abs. 2 lit. b erfolgt die Modulanmeldung unter dem Vorbehalt, dass die vorangehenden Module bis spätestens zum Modulbeginn bestanden sind.

⁴ Der Studienplan definiert:

- a. die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
- b. die empfohlene und teilweise verpflichtende Abfolge der Module, und
- c. die für den Abschluss erforderlichen Teildiplom- und Diplomprüfungen.

§ 9 Studienbereiche und deren Umfang

¹ Der erforderliche Studienumfang der Studienleistungen im Studienbereich Fachdidaktik orientiert sich an der Kombination der zwei Studienfächer.

² Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 110 bis 120 ECTS-Punkte.

³ Der Umfang der Studienleistungen in den einzelnen Studienbereichen beträgt:

	Zulassung aufgrund Vorbildung in zwei Fächern	Zulassung aufgrund Vorbildung in einem Fach
Bildungswissenschaften	37 ECTS-Punkte	37 ECTS-Punkte
Berufspraktische Ausbildung	48 ECTS-Punkte	48 ECTS-Punkte
Fachdidaktik Fach 1	10–12 ECTS-Punkte	10–12 ECTS-Punkte
Fachdidaktik Fach 2	13-15 ECTS-Punkte	13-22 ECTS-Punkte

⁴ Die Masterarbeit umfasst 15 ECTS-Punkte und ist den Studienbereichen Bildungswissenschaften und berufspraktische Ausbildung zugeordnet.

§ 10 Fächerangebot

¹ Im konsekutiven Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor wird die Lehrbefähigung für zwei Fächer erworben.

² Das Fächerangebot umfasst:

- a. Deutsch,
- b. Mathematik,
- c. Englisch,
- d. Französisch,
- e. Natur und Technik,
- f. Bildnerisches Gestalten,
- g. Bewegung und Sport,
- h. Design und Technik,
- i. Geschichte, Geografie, Politische Bildung,
- j. Musik,
- k. Religionen, Kulturen, Ethik, und
- l. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt.

§ 11 Fächerkombination

¹ Das erste Fach hängt vom Fachbachelor ab, welcher Grundlage für die Zulassung zum Studiengang bildet, und wird von der Aufnahmekommission festgelegt.

² Die Aufnahmekommission legt das zweite Fach fest, falls die Vorbildung im ersten Fach weniger als 80 ECTS umfasst, in zwei Fächern zusammen aber mindestens 100 ECTS und mindestens 30 ECTS pro Fach ausgewiesen sind.

³ Wurde das zweite Fach nicht von der Aufnahmekommission festgelegt, können bis auf die Kombination Mathematik und Deutsch alle Fächer kombiniert werden.

§ 12 Fachwechsel

¹ Ein Wechsel des ersten Fachs ist nicht möglich.

² Ein Wechsel des zweiten Fachs ist nur möglich, falls es nicht gemäss § 11 Abs. 2 von der Aufnahmekommission festgelegt wurde.

³ Über Gesuche um Fachwechsel entscheidet die Studiengangleitung.

4. Abschnitt: Eignungsbeurteilung

§ 13 Überfachliche Kompetenzbereiche der beruflichen Eignung

Die berufliche Eignung wird anhand folgender überfachlicher Kompetenzen geprüft:

- a. Kommunikation,
- b. Kooperation,
- c. Reflexion,
- d. Strukturierung und
- e. Belastbarkeit.

§ 14 Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr

¹ Alle Studierenden werden unabhängig der Studienvariante in der Regel im ersten Studienjahr auf ihre berufliche Eignung hinsichtlich überfachlicher Kompetenzen überprüft und beurteilt.

² Die Beurteilung liegt im Verantwortungsbereich der Mentorinnen und Mentoren. Sie findet im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung unter Einbezug der Rückmeldungen von beteiligten Fach- und Lehrpersonen statt.

§ 15 Verlauf der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

¹ Die Beurteilung der beruflichen Eignung erfolgt in folgenden Gesprächen und Modulen:

- a. Motivationsgespräch,
- b. Standortgespräch,
- c. Eignungsgespräch und
- d. berufspraktische Module des ersten Studienjahres gemäss Studienplan.

² Die Prorektoratsleitung Ausbildung stellt verbindliche Formulare für die Beurteilung der beruflichen Eignung zur Verfügung.

§ 16 Abschluss der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

Wird die berufliche Eignung zum Zeitpunkt des Eignungsgesprächs durch die zuständige Mentorin bzw. den zuständigen Mentor nicht in Frage gestellt, ist die Beurteilung der beruflichen Eignung Ende des ersten Studienjahres abgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums gemäss § 22.

§ 17 Erweiterte Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

Treten Zweifel in Bezug auf die berufliche Eignung einer Studentin oder eines Studenten auf, leitet die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor eine erweiterte Beurteilung der beruflichen

Eignung ein. Die Mentorinnen und Mentoren haben die Zweifel bzw. die Schwächen hinsichtlich der überfachlichen Kompetenzen zu begründen.

§ 18 **Kommission Eignung**

¹ Wird eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung angemeldet, beruft der Bereich Berufliche Eignung eine Kommission ein, welche die berufliche Eignung überprüft.

² Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Person des Bereichs Berufliche Eignung (Vorsitz),
- die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor,
- Praxislehrperson, und
- nach Ermessen der oder des Kommissionsvorsitzenden weitere Fachpersonen.

³ Die oder der Kommissionsvorsitzende ist zudem befugt, weitere Informationen einzuholen oder eine Begutachtung durch eine externe Fachperson anzuordnen.

§ 19 **Sitzungen der Kommission**

¹ Die Kommission führt in der Regel drei Kommissionssitzungen durch.

² Die betroffene Studentin oder der betroffene Student nimmt an den Kommissionssitzungen teil, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung in der Abschlusssitzung

§ 20 **Praktikum zur erweiterten Eignungsbeurteilung**

¹ Die Beurteilung der erweiterten Eignung findet im Rahmen eines berufspraktischen Ausbildungsgefässes statt, nach Möglichkeit im Rahmen der regulären berufspraktischen Ausbildung. Bei Bedarf kann die bzw. der Kommissionsvorsitzende ein zusätzliches berufspraktisches Ausbildungsgefäss zur Beurteilung der beruflichen Eignung anordnen.

² Wird im Rahmen eines regulären berufspraktischen Ausbildungsmoduls auch die erweiterte Eignungsbeurteilung geprüft, wird das berufspraktische Ausbildungsgefäss in der Regel als Einzelpraktikum durchgeführt.

³ Über das Bestehen des berufspraktischen Ausbildungsgefässes entscheidet die Kommission Eignung.

§ 21 **Abschluss der erweiterten Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

¹ Die Kommission Eignung entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die berufliche Eignung der Studentin bzw. des Studenten zu diesem Zeitpunkt positiv oder negativ beurteilt wird. Sie teilt den Entscheid der Studentin bzw. dem Studenten und der zuständigen Abteilungsleitung mit.

² Liegen besondere Gründe vor, welche die Beurteilung der beruflichen Eignung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich machen, erfolgt eine Meldung der Kommission Eignung an die zuständige Abteilungsleitung. Diese legt gemeinsam mit dem Bereich Berufliche Eignung das weitere Vorgehen fest.

³ Erhält die zuständige Abteilungsleitung von der Kommission Eignung einen negativen Entscheid über die berufliche Eignung, stellt die Abteilungsleitung der Studentin bzw. dem Studenten aufgrund der negativen Beurteilung der beruflichen Eignung die Abweisung vom Studium in Aussicht und gewährt das rechtliche Gehör.

⁴ Die Prorektorin bzw. der Prorektor entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs auf Antrag der Abteilungsleitung definitiv über die Abweisung.

§ 22 **Verfahren bei einer erweiterten Eignungsbeurteilung nach Abschluss der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

¹ Treten nach Abschluss der Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr Auffälligkeiten oder Vorkommnisse auf, die zu erheblichen Zweifeln an der beruflichen Eignung führen, stellt die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor oder die Studiengangleitung Antrag an die

zuständige Abteilungsleitung auf Einleitung einer erweiterten Eignungsbeurteilung. Diese kann eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung beschliessen.

² Bei Einleitung der erweiterten Beurteilung der beruflichen Eignung begründet die für die Studentin bzw. den Studenten zuständige Abteilungsleitung diesen Entscheid schriftlich. Sie legt nach Absprache mit dem Bereich Berufliche Eignung fest, in welcher Zeitspanne und in welchen Modulen die erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu erfolgen hat und bestimmt die Modalitäten (z.B. Wiederholung eines Praktikums oder Anordnung eines Zusatzpraktikums). Die §§ 17 ff. kommen sinngemäss zur Anwendung.

5. Abschnitt: **Studienleistungen**

A. Allgemeines

§ 23 Berufspraktische Ausbildung

¹ Berufspraktische Ausbildungsmodule im Kontext Schule (Praktika) werden in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge absolviert. Die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung kann auf begründeten Antrag Ausnahmen bewilligen.

² Während der berufspraktischen Ausbildungsmodule im Kontext Schule werden die Studierenden von Fachpersonen der PHZH und entsprechend qualifizierten Fachpersonen aus dem Schulfeld begleitet und in der Regel unter Berücksichtigung der Einschätzung der Fachpersonen aus dem Schulfeld beurteilt.

³ Die Wiederholung berufspraktischer Ausbildungsmodule im Kontext Schule finden in der Regel auch bei einer Anstellung gemäss § 24 an einer von der PHZH zugewiesenen Schule statt. Über Ausnahmen entscheidet die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung.

⁴ Bei berufspraktischen Ausbildungsmodulen im Kontext Schule sind Abmeldungen bis zum von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter festgelegten Termin möglich.

§ 24 Berufspraktische Ausbildung im Rahmen der Anstellung

Voraussetzungen für das Absolvieren der berufspraktischen Ausbildung im Rahmen der Anstellung sind:

- a. Anstellung als Lehrperson an einer Volksschule (Regelklassen) auf Sekundarstufe I, mit Anstellung für mindestens ein Jahr und für mindestens eines der zwei Studienfächer und
- b. Begleitung durch eine ausgebildete Praxislehrperson am Schulstandort für das Modul BP.S290. Es ist Aufgabe der Studierenden, an ihrem Schulstandort eine ausgebildete Praxislehrperson zu finden.
- c. Unterricht in den gewählten Fächern im von der PHZH festgelegten Umfang für die Dauer der Module BP.S790 und BP.S795.

§ 25 Anforderungen an die aktive Mitarbeit

¹ Studierende sind für ihr Lernen eigen- und mitverantwortlich. Sie gestalten ihren Lernprozess aktiv und reflektiert im Rahmen der Studienstruktur.

² Die aktive und verlässliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird erwartet.

³ Ergibt sich aus der didaktischen Konzeption einer Lehrveranstaltung eine Präsenzerwartung, wird dies in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

⁴ Ist die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu Überprüfungen des Studienerfolgs, wird dies in der Modulbeschreibung festgehalten.

⁵ Bei Verhinderung informieren die Studierenden die modilverantwortliche Person zeitnah. Die Verantwortung für Absprachen sowie die nachträgliche Aufarbeitung verpasster Inhalte und Beiträge liegt bei den Studierenden.

⁶ Wird die ausgewiesene Präsenzerwartung nicht erfüllt, können Modulverantwortliche angemessene Kompensationsaufgaben festlegen.

⁷ Unentschuldigtes Nichtteilnehmen an Veranstaltungen mit ausgewiesener Präsenzerwartung kann zum Nichtbestehen eines Moduls führen.

§ 26 **Einsichtnahme und Gespräch bei Nachweisen des Studienerfolgs**

¹ Bei einem schriftlichen Nachweis des Studienerfolgs haben die Studierenden das Recht auf eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit.

² Bei computerbasierten Nachweisen des Studienerfolgs legt die verantwortliche Person fest, ob eine Einsichtnahme oder ein Gespräch angeboten wird.

³ Bei einem mündlichen Nachweis des Studienerfolgs oder einem Nachweis des Studienerfolgs anderer Form haben die Studierenden das Recht auf ein Gespräch mit der Examinatorin oder dem Examinator bzw. mit der für die Prüfung verantwortlichen Fachperson.

§ 27 **Anrechnung studentische Mitwirkung**

¹ Die Übernahme von Funktionen in den institutionellen studentischen Mitwirkungsorganen während mindestens vier Semestern sowie die Mitarbeit in der curricularen Entwicklung können nach Aufwand mit insgesamt maximal 6 ECTS-Punkten kreditiert werden.

² Die Studiengangleitung entscheidet über die Anrechnung, den Umfang der Anrechnung und legt in Absprache mit den Studierenden fest, an welches Modul oder welche Module die ECTS-Punkte angerechnet werden.

B. Masterarbeit

§ 28 **Inhalt und Modalitäten**

¹ Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit, mit der Studierende zeigen, dass sie eine berufsspezifische Fragestellung eigenständig, nach wissenschaftlichen Regeln bearbeiten, die Ergebnisse präsentieren und im kritischen Diskurs begründen können.

² Die Masterarbeit wird in der Regel in zwei Semestern verfasst.

³ Umfasst die Masterarbeit weitere Veranstaltungen, Kolloquien oder Präsentationen, werden diese in der Modulbeschreibung festgehalten.

⁴ Einzelheiten betreffend Umfang, Form, Vorgehen und Beurteilung der Masterarbeit werden in der Wegleitung zum Verfassen der Masterarbeit geregelt.

⁵ Mit der Abgabe der Arbeit bestätigen die Studierenden elektronisch eine Selbständigkeitserklärung gemäss § 41 Rahmenordnung.

§ 29 **Anmeldung zur Masterarbeit**

Die Studierenden melden sich bis zum von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Termin für die Masterarbeit an.

§ 30 **Begleitung**

¹ Die Studierenden werden bei der Erarbeitung der Masterarbeit in der Regel von mind. einer Expertin resp. einem Experten des Lehr- und Forschungspersonals der PH Zürich begleitet.

² Werden für die Masterarbeit empirische Untersuchungen durchgeführt, wird das Vorgehen für die Datenerhebung, das Datenmonitoring, die Datenanalyse und das Verfassen des Ergebnis- und Diskussionsteils mit den begleitenden Expertinnen und Experten festgelegt. Wegleitend für empirische

Untersuchungen sind die Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis und zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaft Schweiz, des Schweizerischen Nationalfonds und der Kammer Pädagogische Hochschulen swissuniversities.

§ 31 Einreichung der Masterarbeit

¹ Die Arbeit muss zu dem von der Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Termin und in der von ihr bzw. ihm festgelegten Weise eingereicht und präsentiert werden.

² Termine für Abgabe und Präsentation der Masterarbeit wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I mindestens ein halbes Jahr im Voraus festgelegt.

³ Bis drei Wochen vor dem Abgabetermin teilen die Studierenden in der festgelegten Form mit, ob sie ihre Masterarbeit termingerecht einreichen oder den Abgabetermin um ein Semester verschieben. Die Verschiebung des Abgabetermins kann eine Verlängerung der Studienzeit zur Folge haben.

⁴ Bei einer nicht fristgerecht eingereichten Arbeit wird die Note 1 erteilt. Eine entsprechend als ungenügend beurteilte Arbeit kann gemäss Rahmenordnung § 57 einmal wiederholt werden.

§ 32 Bewertung

¹ Die Masterarbeit wird mit einer Note bewertet.

² Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt, wenn die festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

§ 33 Wiederholung

¹ Für die Wiederholung ungenügender Masterarbeiten gilt § 57 der Rahmenordnung.

² Die Einreichung einer überarbeiteten Arbeit erfolgt nach einem Semester zum festgelegten Termin. Eine Verlängerung ist möglich. Das Gesuch auf Verlängerung wird bei der Geschäftsstelle Sekundarstufe I eingereicht. Die abschliessende Entscheidung über die Verlängerung liegt bei der Studiengangleitung.

³ Wird im Rahmen der Wiederholung eine Masterarbeit zu einem neuen Thema verfasst, erfolgt die Einreichung nach zwei Semestern zum regulären Termin. Die Arbeit kann nicht nachgebessert werden und eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

⁴ Eine ungenügende Note im Rahmen der Wiederholung einer Masterarbeit hat die definitive Abweisung vom Studium zur Folge.

C. Diplomprüfungen und Diplomierung

§ 34 Diplomprüfungen

¹ Der Studienplan definiert, welche Diplomprüfungen und gegebenenfalls Teildiplomprüfungen in den Studienbereichen zu absolvieren sind.

² Der Studienplan definiert die Berechnung der Diplomnote, wenn diese aus mehreren Teildiplomprüfungen besteht.

³ Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen für die Diplomprüfungen werden in der jeweiligen Prüfungsanforderung festgelegt, welche von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I erlassen wird.

⁴ Die Studierenden melden sich bis zu den von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Terminen für Diplomprüfungen an. Prüfungsanmeldungen sind verbindlich.

§ 35 Diplomnote

¹ Im Lehrdiplom werden folgende Diplomnoten aufgeführt:

a. Bildungswissenschaften,

- b. Berufspraktische Ausbildung,
- c. alle Fächer, für die eine Lehrbefähigung erworben wird, und
- d. Masterarbeit.

² Die Berechnung der einzelnen Diplomnoten wird im Anhang geregelt.

§ 36 Voraussetzungen für die Diplomierung

Für die Ausstellung des Lehrdiploms müssen die Studierenden folgende Studienleistungen erbracht haben:

- a. positive Beurteilung der beruflichen Eignung,
- b. Bestehen sämtlicher Module sowie Diplomprüfungen gemäss Studienplan,
- c. bestandene Masterarbeit,
- d. Bestehen sämtlicher Pflichtmodule sowie Erfüllen der Bestehensvoraussetzungen in den Wahlpflichtbereichen gemäss Studienplan, und
- e. Nachweis der erforderlichen weiteren Diplomierungsvoraussetzungen.

§ 37 Antrag auf Ausstellung Lehrdiplom und akademischer Titel

Für die Ausstellung des Lehrdiploms und Verleihung des akademischen Titels «Master of Arts PH Zürich in Secondary Education» stellen die Studierenden bis zum von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Termin Antrag. Im Antrag bestätigen die Studierenden, alle gemäss §38 für die Diplomierung erforderlichen Leistungen erbracht zu haben.

§ 38 Diplomurkunden

Die Diplomurkunden gemäss § 60 ff. Rahmenordnung werden elektronisch abgegeben und sind mit einer Möglichkeit zur elektronischen Überprüfung der Echtheit versehen.

§ 39 Diplomierungstermine

¹ Als reguläre Diplomierungsdaten gelten der 31. Juli bei Studienabschluss im Frühlingssemester und der 31. Januar bei Studienabschluss im Herbstsemester.

² Weitere Diplomierungsdaten, insbesondere für Fälle von nachzureichenden Nachweisen weiterer Diplomierungsvoraussetzungen, sind der 31. März, 31. Mai, 30. September und 30. November.

³ Massgeblich für das Diplomierungsdatum ist der Zeitpunkt des Antrags auf Diplomierung.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

§ 41 Übergangsbestimmungen

¹ Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, werden vorbehaltlich Abs. 2 per Herbstsemester 2026/2027 dieser Studienordnung unterstellt.

² Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, gilt:

- a. dass sie ihr Studium nach dem Modulplan bzw. Studienplan ihres Studienjahrgangs abschliessen.
- b. dass sie ihre Diplomprüfungen gemäss Prüfungsanforderungen absolvieren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung gelten.
- c. dass alle Studierende, die eine Lehrbefähigung in Englisch oder Französisch anstreben, für die Diplomierung eine Sprachkompetenz auf Niveau C2 gemäss Gemeinsamem Europäischem

Referenzrahmen für Sprachen durch das erfolgreiche Absolvieren der internen Überprüfung an der PHZH oder die Einreichung eines international anerkannten Sprachdiploms (Cambridge C2 Proficiency bzw. DALF C2) nachweisen müssen.

Die interne Überprüfung an der PHZH kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei nochmaligem Nichtbestehen muss ein international anerkanntes Sprachdiplom (Cambridge C2 Proficiency bzw. DALF C2) eingereicht oder falls, gemäss § 12 möglich, ein Fachwechsel vorgenommen werden.

Studierende, die bis Ende FS25 alle Sprachkompetenzmodule (bis und mit 150) erfolgreich besucht haben, dürfen ab HS25 die interne Überprüfung einmal ablegen. Falls sie diese nicht bestehen, müssen sie ein international anerkanntes Diplom (Cambridge C2 Proficiency bzw. DALF C2) einreichen.